

## Kreis-



## Blatt.

Drei und Zwanzigster Jahrgang.

I. Quartal.

Mittwoch den 28. Februar 1849.

Stück 17.

Berlin, den 26. Februar 1849. Se. Majestät der König eröffneten heute Vormittag um 11 Uhr die durch das Allerhöchste Patent vom 5. December v. J. zusammenberufenen Kammern in Person im Weißen Saale des königlichen Schlosses. Mit einem dreimaligen Hoch von der Versammlung empfangen, verlasen Se. Majestät nachfolgende Thronrede:

Meine Herren Abgeordneten der ersten und zweiten Kammer!

Ereignisse, die Ihnen Allen in frischem Gedächtnisse sind, haben Mich im December v. J. genöthigt, die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung aufzulösen. Zugleich habe Ich — überzeugt von der unabwieslichen Nothwendigkeit endlicher Wiederherstellung eines festen öffentlichen Rechtszustandes — dem Lande eine Verfassung verliehen, durch deren Inhalt Meine im März vorigen Jahres erteilten Verheißungen getreulich erfüllt sind.

Seitdem ist die Spannung, in welcher noch vor wenig Monaten ein großer Theil des Landes sich befand, einer ruhigeren Stimmung gewichen. Das früher so tief erschütterte Vertrauen kehrt allmählig wieder. Handel und Gewerbe fangen an, sich von der Lähmung zu erholen, welcher sie zu erliegen drohten.

Ergriffen von dem Ernst dieser Stunde, sehe ich die auf Grund der neuen Verfassung gewählten Mitglieder beider Kammern zum ersten Male um Meinen Thron versammelt. Sie wissen, Meine Herren, daß Ich Ihnen eine Revision der Verfassung vorbehalten habe. An Ihnen ist es jetzt, sich darüber unter einander und mit Meiner Regierung zu verständigen.

Zu Meinem Bedauern hat über die Hauptstadt und ihre nächsten Umgebungen der Belagerungszustand verhängt werden müssen, um die Herrschaft der Geseze und die öffentliche Sicherheit wieder herzustellen. Es werden Ihnen, Meine Herren, hierauf bezügliche Vorlagen ohne Verzug zugehen.

Außer den in Meinem Patente vom 5. December v. J. angekündigten dringlichen Verordnungen sind noch über einige andere Gegenstände, welche im öffentlichen Interesse einer beschleunigten Regulirung bedurften, auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, vorläufige Verordnungen ergangen. — Insbesondere habe Ich durch die vielfachen dringenden Anträge auf unverzügliche Reform der Verhältnisse des Handwerkerstandes Mich bewogen gefunden, zwei vorläufige Verordnungen für diesen Zweck zu erlassen. — Alle diese Verordnungen werden Ihnen ohne Verzug zur Genehmigung vorgelegt werden.

Außerdem werden Sie sich mit der Berathung verschiedener — theilweise zur Ausführung der Verfassung noth-

wendiger — Geseze zu beschäftigen haben, deren Entwürfe Ihnen nach und nach zugehen werden. Ich empfehle Ihrer sorgsamsten Erwägung besonders die Entwürfe der neuen Gemeinde-Ordnung, der neuen Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung, des Unterrichtsgesezes, des Gesezes über das Kirchen-Patronat, des Einkommensteuer-Gesezes, des Grundsteuer-Gesezes, so wie der Geseze über die Ablösung der Reallasten und die unentgeltliche Aufhebung einiger derselben und über die Errichtung von Rentenbanken.

Um die durch die Verfassungs-Urkunde ausgesprochene Selbstständigkeit der verschiedenen Religionsgesellschaften zu verwirklichen, sind die erforderlichen Einleitungen getroffen, und wird damit so schnell, als es die Wichtigkeit des Gegenstandes irgend gestattet, vorgeschritten werden.

Der nach der Verfassungs-Urkunde vor Eintritt des Rechnungs-Jahres veröffentlichte Staatshaushalts-Stat für 1849 wird Ihnen mit den erforderlichen Erläuterungen zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt werden. — Sie werden daraus ersehen, daß, ungeachtet der in Vergleich gegen die Vorjahre zu erwartenden Verminderung des Steuer-Einkommens, der für verschiedene Ausgabezweige, namentlich für öffentliche Arbeiten, erforderliche Mehrbedarf ohne Steuer-Erhöhung und ohne neue Benützung des Staatskredits wird gedeckt werden können.

Ueber die Verwendung der im verflossenen Jahre auf Grund der Ermächtigung des Vereinigten Landtags angenommenen freiwilligen Anleihe von 15 Millionen Thalern wird Ihnen Rechenschaft gegeben werden.

Ich habe es dankend und mit Genugthuung anzuerkennen, daß die Bereitwilligkeit, mit welcher die bemittelten Einwohner aus allen Theilen des Landes und aus allen Klassen des Volkes, inmitten drückender Zeitverhältnisse, bei dieser Anleihe sich betheiligten, den Rückgriff auf andere kostspieligere Maßregeln entbehrlich gemacht hat.

Auch über die auf Grund der Ermächtigung des Vereinigten Landtages erfolgte Ausgabe von Darlehns-Kassenscheinen und über einige hiermit in Verbindung stehende Maßregeln zur Unterstützung der bedrängten gewerblichen Thätigkeit wird Ihnen näherer Ausweis vorgelegt werden. — Es ist auf diesem Wege gelungen, manchen schweren Unfällen, welche eine verderbliche Rückwirkung auf größere Bezirke und ganze Provinzen geäußert haben würden, zuvorzukommen und die gewerbliche Thätigkeit im Lande aufrecht zu erhalten.

Der Staatshaushalts-Stat für das Jahr 1850 wird nebst dem Entwurfe des zu seiner Feststellung nöthigen Gesezes an Sie gelangen, sobald ihre Berathungen über die Ihnen vorzulegenden Steuergeseze so weit gediehen sind, daß sie eine Grundlage für die Stats-Einnahme gewähren können.



Die Vervollständigung der Verteidigungsmittel des Landes ist ungeachtet der anderweit gesteigerten Bedürfnisse des Staatshaushalts nicht unterbrochen worden, und Preußen darf mit Zuversicht auf sein Heer blicken, dessen Organisation, Kriegstüchtigkeit und Hingebung sich unter ernstesten Prüfungen bewährt haben.

Die innigere Vereinigung der deutschen Staaten zu einem Bundesstaate ist fortdauernd der Gegenstand Meiner lebhaftesten Wünsche. Meine Regierung hat mit redlichem Eifer dahin gewirkt, daß dies große Ziel — für welches Preußen auch Opfer nicht scheuen wird — erreicht werde.

Der Weg zur Verständigung aller deutschen Fürsten mit der deutschen National-Versammlung in Frankfurt ist angebahnt. — Meine Regierung wird ihre Bemühungen in gleichem Sinne fortsetzen. Ich brauche nicht zu erinnern, wie sehr Sie, Meine Herren, zur Erreichung des großen Zweckes mitwirken können.

Die gegenwärtige Lage der zwischen der provisorischen Centralgewalt von Deutschland und der Krone Dänemark angeknüpften Friedens-Unterhandlungen berechtigt zu der Hoffnung, daß die Differenzen, durch welche im vorigen Jahre der Frieden und mit ihm der Handel und die Schifffahrt unterbrochen wurden, bald auf eine befriedigende Weise erledigt seyn werden.

Die friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen Meiner Regierung zu den übrigen fremden Staaten haben keine Störung erlitten.

Schmerzlich betraure Ich den Verlust eines Prinzen Meines königlichen Hauses, der vor wenigen Tagen in der Blüthe des Lebens, dem schönen Berufe entzogen wurde, seine Kräfte dem Vaterlande zu widmen.

Meine Herren Abgeordneten der ersten und zweiten Kammer! Mit Vertrauen erwartet das Vaterland jetzt von dem Zusammenwirken seiner Vertreter mit Meiner Regierung die Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung, damit es sich der constitutionellen Freiheiten und ihrer ruhigen Entwicklung erfreuen könne. Der Schutz jener Freiheiten und der gesetzlichen Ordnung — dieser beiden Grundbedingungen der öffentlichen Wohlfahrt — wird stets der Gegenstand Meiner gewissenhaften Fürsorge seyn. Ich rechne dabei auf Ihren Beistand. Möge Ihre Thätigkeit mit Gottes Hülfe dazu dienen, die Ehre und den Ruhm Preußens, dessen Volk im einigen Verein mit seinen Fürsten schon manche schwere Zeit glücklich überwunden hat, zu erhöhen und dem engeren so wie dem weiteren Vaterlande eine friedliche und segensreiche Zukunft zu bereiten!

Nach Verlesung der Thron=Rede erklärte der Minister-Präsident die Kammern für eröffnet.

Se. Majestät verließen hierauf, von einem erneuten dreimaligen Hoch begleitet, den Saal.

(Pr. St. Anz.)

### Der Franzose und der Engländer.

Der geistreiche englische Capitain Head erzählt in seinem neuesten Werkchen: *stokers and pokers*, (Heizer und Schür-eisen) das eine Darstellung der von London ausgehenden Eisenbahnen enthält, folgende charakteristische Anekdote:

„Als ein Theil des ersten Tunnels östlich von Rouen nach Paris hin gegraben wurde, wurde ein französischer Arbeiter, in seiner Blause, und ein englischer, in seiner weißen Kittel-Jacke, plötzlich durch einen Erdfall lebendig begraben. Ungeachtet der gewaltigen Bewegung, welche die Nachricht von diesem Unfall unter den Arbeitern verbreitete, überzeugte sich der englische Ingenieur, der den Bau leitete, Hr. Meek,

sehr bald, nachdem er ruhig die Entfernung von dem Schacht bis zu der eingesunkenen Erde gemessen hatte, daß wenn die Leute, im Augenblick des Unfalls, an dem Anfange des „Ganges“ gearbeitet hätten, sie gerettet werden könnten. Er brachte also sogleich so viele französische und englische Arbeiter zusammen, als er nur aufstreiben konnte, und fing nun an, einen Schacht zu treiben, welcher, in dem sehr kurzen Zeitraum von 11 Stunden, bis zu einer Tiefe von 50 Fuß gedieh, und durch diesen wurden die Leute noch lebend an das Tageslicht gebracht. Als der Franzose auf der Oberwelt angelangt war, lief er sogleich umher, umarmte und küßte seine Freunde und Bekannte, von denen sich viele versammelt hatten, und setzte sich dann, von seinen Gefühlen überwältigt, und in Erinnerung an die endlose Zeit, die er begraben gewesen war, und in der Freude über seine Erlösung, auf einen Balken nieder, hielt beide Hände vor das Gesicht und fing bitterlich an zu weinen. Der Engländer setzte sich auf denselben Balken, nahm seine Krubenmütze ab, wischte sich langsam den Schweiß von Haar und Gesicht, sah dann einige Minuten in den Schacht hinunter, in dem er herauf gekommen war, als ob er berechnete, wie viel Cubikfuß Erde ausgegraben worden wären, und sagte dann, ganz kaltblütig, in seinem breiten Lancashire Dialect, zu den umstehenden und ihn verwundert ansehenden Franzosen und Engländern, „ihr habt doch nur eine ver wünscht kurze Zeit dazu gebraucht!“

## Bekanntmachungen.

Bei der heute Statt gefundenen 35. Ausloosung der in der hiesigen Armenschule gefertigten Gegenstände sind auf folgende Nummern

Nr. 1. 2. 4. 5. 6. 8. 13. 14. 21. 23. 26. 31. 33. 37. 38. 39. 41. 43. 44. 48. 49. 50. 52. 55. 56. 66. 70. 71. 72. 73. 75. 82. 83. 84. 86. 92. 97. 102.

Gewinne gefallen, welche gegen Rückgabe der Loose durch den Hornbrechslermstr. Stephan werden eingehändigt werden.

Merseburg, den 23. Februar 1849.

Der Magistrat.

**Bekanntmachung.** Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung des hiesigen königl. Regiments=Commandos von jetzt ab häufig Alar-mirungen der Garnison zu militairischen Zwecken durch das Signal stattfinden werden.

Merseburg, den 23. Februar 1849.

Der Magistrat.

**Bekanntmachung.** Nachdem die bisher von der Bürgerwehr gethanen nächtlichen Wachen und Patrouillen eingestellt worden sind, haben sich wieder Bürger=Sicherheits-Vereine gebildet und sind bereits in Wirksamkeit getreten.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß den Patrouillen der Vereine das Recht zusteht, Personen, die ihnen unbekannt sind und verdächtig erscheinen, anzuhalten und der im Rathhause befindlichen Polizeiwache zu übergeben.

Merseburg, den 23. Februar 1849.

Der Magistrat.

**Bekanntmachung.** Die Bestimmungen des Hundesteuer=Regulativs werden vielfach übertreten. Es mag eine ansehnliche Zahl steuerpflichtiger Hunde hier existiren, die nicht zur Versteuerung angemeldet sind. Das An- und Ab-



melden der steuerfreien Hunde geschieht nur sehr unvollkommen. Steuerfreie Hunde laufen in großer Anzahl auf den Straßen umher. Wir bringen daher folgende hauptsächliche Strafbestimmungen des Regulativs vom 1. Juni 1844 hierdurch in Erinnerung und schärfen deren Befolgung wiederholt ein:

§. 3. Zu den steuerfreien Hunden gehören:

1) wegen der Bewachung für jeden hiesigen Hausbesitzer oder Miether eines ganzen Hauses ein Kettenhund. Derselbe muß indeß wenigstens den Tag über in den Sommermonaten bis Abends 10 Uhr, in den Wintermonaten aber bis zum Eintritt der Dunkelheit stets an der Kette liegen, und darf nie mals auf die Straße kommen. Jeder einzelne Uebertretungs-Fall wird mit einer Polizeistrafe von Einem Thaler geahndet. Entschuldigungen, daß der Hund sich losgerissen habe u. s. w., müssen durchaus unberücksichtigt bleiben.

§. 5. Wer sich einen Hund anschafft, hat denselben spätestens 8 Tage nach der Anschaffung im Polizei-Büreau anzumelden und zugleich für den zu versteuernden Hund die halbjährige Steuer für das laufende Semester zu erlegen.

§. 6. Die nicht geschehene Anmeldung eines steuerpflichtigen Hundes wird mit dem dreifachen Betrage des einjährigen Steuerjahres, die Nichtanmeldung eines steuerfreien Hundes aber mit Einem Thaler bestraft. Im Falle des Unvermögens tritt Verlust des Hundes ein, auch dann, wenn die Steuer nicht bezahlt und durch Zwangsmittel nicht erlangt wird.

§. 9. Hunde, welche ohne Halsband und ohne Zeichen auf der Straße umherlaufen, werden weggefangen. Die Besitzer derselben müssen nach der Bekanntmachung vom 9. Februar 1827 (N. B. S. 48.) für jeden weggefangenen Hund 15 Sgr. Fangegeld entrichten. Sind die Hunde steuerpflichtig, aber unversehrt, so werden die Besitzer noch außerdem nach Beschaffenheit der Umstände, mit dem dreifachen Betrage der Jahressteuer (sfr. §. 6.), oder wenn die Hunde steuerfrei sind, mit einer Polizeistrafe von Einem Thaler bestraft.

§. 10. Die Abschaffung der Hunde muß im Polizei-Büreau immer sofort angezeigt werden. Wird diese Anzeige unterlassen, so müssen die Besitzer zu versteuernden Hunde die Steuer bis zur Abmeldung fortzahlen. Die Besitzer steuerfreier Hunde dagegen werden mit einer Polizeistrafe von Einem Thaler belegt.

§. 12. Das nächtliche Ausschließen der Hunde aus den Häusern wird in jedem einzelnen Falle mit einer Polizeistrafe von Einem Thaler belegt.

Wir machen endlich darauf aufmerksam, daß wir binnen Kurzem eine genaue Ermittlung der hier vorhandenen Hunde veranlassen und diejenigen Besitzer von Hunden, welche dieselben nicht angemeldet haben, dann unnachsichtlich bestrafen werden. Merseburg, am 25. Februar 1849.

**Der Magistrat.**

### **Edictal-Citation.**

Nachdem durch Verfügung vom 2. d. Mts. über das Vermögen des Mühlenbesizers Schmidt zu Raßnitz der Concurß eröffnet worden ist, so werden alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, in dem auf

den 8. März 1849, Vormittags 10 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Referendar Lerche anberaumten Liquidations-Termine persönlich, oder durch gehörig legitimirte, aus der Zahl der hiesigen Justiz-

Commissarien zu wählende Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen. Diejenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen, haben zu gewärtigen, daß sie mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Als Bevollmächtigte werden die Herren Justiz-Commissarien Wagner, Grumbach und Klinkhardt hieselbst vorgeschlagen.

Merseburg, den 23. November 1848.

**Königl. Land- und Stadtgericht,**

Abtheilung für Subhastations- und Creditsachen.

### **Bekanntmachung.**

In der Mühlenbesizer Schmidtschen Concurß-Sache sollen die dem Gemeinschuldner gehörenden Möbel, Haus-Wirtschafts-Geräthe, Betten, Wäsche, Kleider, Superintendantenstücke u. s. w. im Wege der Auction in termino den 12. März c., von Vormittags 9 Uhr ab, und folgende Tage, im Schmidtschen Mühlengute zu Raßnitz gegen gleich baare Zahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Merseburg, den 12. Februar 1849.

**Königl. Land- und Stadtgericht,**

Abtheilung für Subhastations- und Creditsachen.

### **Bekanntmachung.**

In der Nacht vom 20. — 21. Februar c. ist in einem in der Vorstadt Altenburg belegenen Hause ein gewaltsamer Einbruch ausgeführt und dabei:

- 1) ein kaiserlich Oesterreichisches 20 Kreuzerstück vom Jahre 1838 mit dem Doppeladler,
- 2) ein 10 Kreuzerstück und
- 3) ein geladenes Pistol mit weiß und blau geflammtem Laufe,

entwendet worden.

Vor dem Ankaufe des Pistols wird gewarnt und jedermann aufgefordert, den bekannt werdenden Inhaber entweder anzuhalten oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, auch sonstige Thatsachen mitzutheilen, welche zur Ermittlung der Diebe führen können.

Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Merseburg, den 22. Februar 1849.

**Königl. Land- und Stadtgericht,**

Abtheilung für Untersuchungssachen.

### **Bekanntmachung.**

In der Nacht vom 14. — 15. d. M. ist in einem zu Creypau belegenen Hause ein gewaltsamer Einbruch ausgeführt und dabei neben andern Geldsummen ein Königl. sächsisches Kassenbillet à 10 Thlr., eine Dessauer Banknote à 5 Thlr., ein Anhalt-Cöthenscher Kassenschein à 5 Thlr., desgleichen ein neues Doppel-Terzerol mit weiß und schwarz gearbeiteten Drahtdamasc. Rohren, Schaft von buntem Birkenholz und Zündhütchen-Gewi, entwendet worden.

Vor dem Ankaufe des Terzerols wird gewarnt und jedermann aufgefordert, den bekannt werdenden Inhaber entweder anzuhalten oder der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen, auch sonstige Thatsachen, welche zur Ermittlung der Diebe führen können, mitzutheilen.

Kosten entstehen dadurch nicht.

Merseburg, den 24. Februar 1849.

**Königl. Land- und Stadtgericht,**

Abtheilung für Untersuchungssachen.



**Bekanntmachung.**

In der Nacht vom 21. — 22. d. M. ist in einem in der Gotthardtsstraße hier belegenen Kaufmannsladen ein gewaltsamer Einbruch ausgeführt und dabei

- 1) eine namhafte Geldsumme, worunter ausländische Scheidemünzen, einige Thaler an Werth,
- 2) vier Pfd. Taback, in  $\frac{1}{2}$  Pfd. Packeten mit der Etikette: Varinas Blätter, Mischung Nr. 3. Praetorius.
- 3) 12 Pfd. ungebrannter Kaffee in ganzen einzelnen Pfunden und grauem Papier.
- 4) 15 bis 16  $\frac{1}{2}$  Pfd. Packete gebrannter Kaffee.
- 5) 2 Niegel rothe und 12 Niegel weiße Seife.
- 6) ein Brod Melis-Zucker.
- 7) eine Flasche Kirsch, die Flasche mit gelber Etikette.
- 8) Malzbonbons und Stangenzucker.
- 9)  $\frac{1}{2}$  Pfd. Taback mit schwarzem Doppel-Adler aus Gold.
- 10) 5 Pfd. Vanillen-Chocolade in rothem Papier.
- 11) 3 Pfd. desgl. in weißem Papier.
- 12) eine Flasche Punsch-Extract,

entwendet worden.

Vor dem Ankaufe resp. Annahme dieser Waaren wird gewarnt und Jedermann aufgefordert, den bekannt werdenden Inhaber entweder anzuhalten oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, auch sonstige Thatsachen mitzutheilen, welche zur Ermittlung der Diebe führen können. Kosten erwachsen dadurch nicht. Merseburg, den 23. Februar 1849.

**Königl. Land- und Stadtgericht,**  
Abtheilung für Untersuchungs-Sachen.

**Nothwendige Subhastation.**

Das dem Karl Wilhelm Beyer gehörige, in dem Dorfe Ragwitz unter Nr. 19. gelegene, auf 200 Thlr. taxirte Wohnhaus soll auf

den 16. März 1849, Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

Lützen, den 22. November 1848.

**Königliche Gerichts-Commission.****Freiwillige Subhastation.**

Die den Holsfeinschen Erben gehörige in Lützen Schloßhymarkte gelegene Viertelhufe Feldes Nr. 91. 123. 1485. des Flurbuches und Nr. 1448. 60. 90. 122. 1483. des neuen Vermessungsregisters auf 831 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf. taxirt, soll

den 3. April e., Vormittags 10 Uhr, an Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

Lützen, den 22. Februar 1849.

**Königl. Gerichts-Commission.**

Die Dertel-Simonsche Scheune (siehe Bekanntmachung vom 4. h. m.) liegt nicht vor dem Hospital- sondern vor dem Oberthore hierselbst.

**Königliche Gerichts-Commission Lützen.**

Den geehrten Urwählern und Wahlmännern der Kreise Merseburg und Quersurth zeige ich bei meiner Abreise nach Berlin ergeben an, daß ich daselbst in der Krausenstraße Nr. 45. wohne.

Merseburg, den 24. Februar 1849.

**Seffner,**

Abgeordneter zur zweiten Kammer.

**Ausverkauf.**

Ich beabsichtige mein Horndrechslerwaaren-Lager, bestehend aus einer großen Auswahl langer und kurzer Pfeifen, hunder und weißer Köpfe, Abküssen zc., ferner allen zum Horndrechslergeschäft nöthigen Werkzeugen und Geräthschaften, so wie zwei in gutem Stande erhaltenen Drehbänken, entweder im Ganzen oder im Einzelnen zu den billigsten Preisen zu verkaufen.

verwittw. **Charlotte Dürbeck** in Merseburg,  
Markt und Burgstraßenecke.

**Verkauf.** 3 Klaftern Ellern-Holz stehen zu verkaufen bei **Samuel Weishan** in Kößschen.

**Verkauf.** Kartoffeln in Vierteln und Scheffeln sind zu verkaufen in der Breitegasse bei **Runth.**

**Gastgerechtigkeit- und Backhaus-Verpachtung.** Familienverhältnissen halber bin ich geneigt, das mir eigenthümlich zugehörige, in Runstädt bei Merseburg gelegene und ganz neu erbaute Gasthaus mit eingebaute Backhaufe, Hof, Garten und sonstigem Zubehör, worinnen seither die Schankwirthschaft und Bäckerei schwunghaft betrieben worden, vom 1. April e. ab zu verpachten.

Hierauf Reflectirende werden ersucht, sich persönlich bei mir zu melden.

Unterfrankleben bei Merseburg, den 26. Februar 1849.

**Chr. Nonneburg,** Bäckermeister.

**Agentengesuch** für ein lucratives Geschäft, welches ohne Fonds in allen deutschen Ländern betrieben werden kann. Die Provision ist 33% und wird nur ausgebreitete Bekanntschaft und Aeclität verlangt. Besonders Bewohnern kleinerer Orte anzuempfehlen. Anmeldungen werden unter **C. B. Nr. 1. poste restante et franco Frankfurt a. M.** erbeten.

**Patriotischer Verein.**

Mittwoch den 28. Februar gewöhnliche Vereins-Versammlung. Gegenstand der Besprechung: das Gewerbegesetz. — Mittwoch den 7. März, Nachmittags 2 Uhr, allgemeine Versammlung für Stadt und Land. Die Besprechung erstreckt sich über das neue allgemeine deutsche Wechselgesetz, über einige materielle Zeitfragen und über die Habeas-corporus-Acte. **Der Ordner.**

**Abhanden gekommener Hund.**

Ein kleiner schwarzer Pünischer mit roth-tuchenen Halsband mit grünen Leder gefüttert, hat sich am vergangenen Montag in Merseburg verlaufen. Wer denselben in der Burgstraße Nr. 220. abgibt, erhält eine angemessene Belohnung.

**Dank.** Allen denen, die auf irgend welche Art ihre Theilnahme bei dem Tode unsrer lieben Tochter und Schwester bezeugten, sagen wir unsern herzlichsten Dank.


Merseburg, den 24. Februar 1849.

**Die Familie Hilbebrand.**

**Dank.** Für die allgemeine herzliche Theilnahme an unserm tiefen Schmerz über den Verlust unseres lieben Moritz drücken wir jedem Einzelnen im Geiste innig dankbar die Hand.

Köschchen, den 24. Februar, als am Begräbnistage, 1849.

**Die trauernde Familie Bloßfeld.**

 Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis Donnerstag Abend gefälligst einzusenden.

Druck und Verlag von Köbischens Erben. Redigirt von Carl Jurt in Merseburg.

Hierzu eine Beilage.



**Gewerbefreiheit oder Zunftzwang.**

(Dieser Artikel, als Antwort auf einen ähnlichen, ist aus den Berl. Nachrichten abgedruckt und uns zur Aufnahme dringend empfohlen worden.)

Der Handwerkerstand will weder die Ungebundenheit der Gewerbefreiheit, noch den Zunftzwang, sondern:

**„Ordnung in der Gewerbefreiheit.“**

In unserer jungen politischen Freiheit ist man aber noch nicht so weit gekommen, den 4 Millionen Staatsbürgern, welche in Preußen dem Handwerkerstande angehören, irgendwie ein Recht einzuräumen, über ihre traurigen Zustände nachzudenken, oder sie gar durch geeignete Mittel zum allgemeinen Wohl einer besseren Zukunft entgegen zu führen; daher sucht man, ohne auf den Geist der Bestrebungen des Handwerkerstandes einzugehen, dieselben auf jede mögliche Weise zu verdächtigen und zu behindern.

Der Handwerker will nichts weniger als den Rückschritt; kein Stand hat wohl die Geburt der politischen Freiheit freudiger begrüßt als gerade der Handwerkerstand, denn in ihr sah er nur allein die Bürgerschaft der endlichen Lösung der zerrütteten socialen Verhältnisse, nicht aber in dem Zunftzwang, nicht in der schwankeulosen Gewerbefreiheit.

Der alte Zunftzwang, so nothwendig und wohlthätig er seiner Zeit war, indem er die Industrie des Landes, den Wohlstand der Städte, die Moralität des Volkes gehoben und erhalten und ganz vorzüglich dem Staate in bedrängten Zeiten die kräftigste Stütze war, so verderblich würde die Wiedereinführung für die Gegenwart, wie für die Zukunft werden; er würde durch seine Geschlossenheit eine große Anzahl von Arbeitskräften unthätig machen und nicht nur nicht den Fortschritt der inländischen Industrie hemmen, sondern sogar der Concurrenz des Auslandes, trotz aller Schutzgölle, die Gelegenheit geben, sie ganz zu vernichten. Es wäre daher der Zunftzwang ein gefährlicher Damm gegen den reisenden Strom des Glendes, welcher seitwärts um so verberrender ausbrechen würde. Deshalb zurück in das Grab mit dem Geiste des alten Zunftzwanges, den geschlossenen Innungen.

Die Gewerbefreiheit, blos auf dem moralischen Boden begründet, wurde alsbald, so wohlthätig sie Anfangs auch erschien und durch die steigende Gewerbesteuer die Staatskasse füllte, zur demoralisirenden Gewerbenararchie. Die Handwerker fielen, vereinzelt ohne Schutz und ohne Kraft, als Slaven in die Hände der Kapitalisten, und wurden so eine leichte Beute der Wucherer. Dadurch, und durch eine daraus entstandene gefinnungslose, nur die Interessen des Augenblicks im Auge habende Concurrenz im eigenen Fleische wühlend, bildeten sie das Proletariat und bevölkerten endlich die Armen- und Zuchthäuser. Man behauptet, daß die Gewerbefreiheit diese Schuld nicht trägt, sondern der Absolutismus neben der Gewerbefreiheit; auch, daß nur allein in Preußen die Gewerbefreiheit bestanden, während die übrigen deutschen Staaten den Zunftzwang beibehielten.

Darauf geben die Zustände Frankreichs und seine Revolutionen die beste Antwort. Seit 60 Jahren besteht daselbst eine Gewerbefreiheit, bei welcher viele Mängel, die sie mit der unsrigen theilt, durch die freie Gemeindeordnung wo nicht aufgehoben, doch gemildert worden. Während dieser Zeit erreichte die Industrie Frankreichs zwar die jetzt höchste Stufe, aber — auch in gleichem Schritt der Arbeiter die höchste Stufe des Glendes und der Demoralisation.

Ist dies der erwünschte Fortschritt, wenn das Glend mit der Industrie gleichen Schritt hält? — oder soll durch die Industrie der National-Reichtum vermehrt werden? — Und worin besteht der National-Reichtum?

Der National-Reichtum besteht doch wohl nur in dem Wohlstand sammtlicher Staatsbürger, nicht aber in dem Reichtum Einzelner, welche das Maß der Masse in sich aufgenommen und bei jeder Staatscrisis ihre Millionen in Sicherheit bringend der Regierung die traurige Pflicht überlassen, das durch ihren Wucher gebildete Proletariat mit Kartätschen fütternd zur Ruhe zu bringen.

Gleichwie die politischen Verhältnisse in einem Staate streng durch Gesetz geordnet sein müssen, damit das Sonderinteresse, die Leidenschaften, die Willkür des einzelnen Individuums in die Schranken der Ordnung und der Sitte zurückgeführt werden können; gleichwie die individuelle Freiheit dem Wohle der Gesamtheit untergeordnet, nöthigenfalls beschränkt und überwacht werden muß, ebenso müssen auch die socialen Verhältnisse in einem Staate geregelt seyn, wenn derselbe als ein geordneter fortbestehen und zum Wohlstande geliehen soll.

Bereits hat auch zur großen Freude des Gewerbestandes das Ministerium nach klarer Darlegung oben angelegener Mißstände sich veranlaßt gefunden, unter dem Beirath des Handels-, Fabrik- und Handwerkerstandes, eine provisorische Gewerbes-Ordnung zu geben, um bis zum Erlaß eines allgemeinen Gewerbes-Gesetzes die Ordnung in dem Handwerksbetrieb zu erstreben, ohne auch nur irgendwie einen anderen Stand nachtheilig zu berühren; auch durch Maßregeln den Jüngling, der sich dem Handwerk widmet, zu veranlassen, seine bürgerlichen wie geistigen Kräfte zu seinem eigenen, wie zum Wohle der Gesamtheit auszubilden, dagegen ihm den nöthigen Schutz seiner Arbeitskraft (seinem Kapital) zu gewähren. Doch ist das Provisorium nur die Anbahnung, und die Innungen (Associationen) haben dem Geiste Fleisch und Blut zu geben. Wird dies aber den freien Innungen, freien Associationen möglich werden?

Die Erfahrung hat leider bis heute bewiesen, daß die freien Innungen (freien Associationen), die seit 1810 auf dem Boden des Handwerksbetriebes gestiftet waren, keine Früchte getragen haben, und soviel man seit dem 19. März v. Js. von den Vortheilen der freien Association geschrieben, gesprochen und dafür thätig gewirkt hat, doch nur schwache Lebenszeichen erzielt;

selbst in Paris haben die freien Arbeiter-Associationen ein ungünstiges Resultat geliefert, indem denselben der nöthige Credit fehlt, diejenigen Mittel, welche die Regierung denselben, weniger zur Aufhülfe als zur Unterdrückung der revolutionären Gährung vorgesprochen und als Almosen verbraucht, deren Rückzahlung nie erfolgen wird noch kann.

Einer Association oder Innung, die heute frei zusammentreten und morgen sich wieder auflösen kann, kann weder ein Kapitalist noch eine Bank Credit gewähren, indem die bloße Moralität denselben keine genügende Bürgschaft gewährt. Bei Auflösung solcher Association oder Innung, welche natürlich nicht im Besitze irgend eines zureichenden Fonds ist, wäre der Creditor in die Nothwendigkeit versetzt, jedes einzelne Glied derselben für seinen Schultheil zur Zahlung zu zwingen, und steht bei Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseweigerung nicht allein der Verlust seines Darlehens in Aussicht, sondern auch noch obenein für seine Bereitwilligkeit Kosten, Zeitverlust und Unbath.

Und wer tritt zu einer freien Innung oder Association? — doch nur der, welcher der Stütze bedarf, dagegen derjenige, welcher selbst Mittel und Kraft genug zu besitzen glaubt, sich allein halten und der Concurrenz begegnen zu können, sich der Innung oder Association nicht anschließt, indem er als Mitglied mit seinem Vermögen für die Unbemittelten solidarisch mit verpflichtet ist; derjenige Vermögensbereite, welcher in der Innung bereits steht, wird sobald durch dieselbe ein Nachtheil an seinem Vermögen ihm in Aussicht steht, aus derselben sofort scheiden; oder man müßte annehmen, daß ein Nachtheil unmöglich sei, was aber kein practischer Geschäftsmann jemals behaupten wird. Sollen daher die Innungen, die Associationen wirklich den Erwartungen entsprechen, so müssen es andere werden, als sie es bisher waren, denn die bisherigen Innungen mit ihren Corporations-Nechten sind nur leere Formen und bestehen nur dem Namen nach. Es sind daher diejenigen Anordnungen nothwendig, welche den Innungen Kraft geben, um für das Gemeinwohl nachhaltig wirken zu können.

Es ist daher nothwendigste Bestimmung, daß der Staat die Innungen garantirt, d. h. daß ein jeder Gewerbetreibende verpflichtet ist, der betreffenden Innung seines Gewerbes beizutreten. Dann und nur erst dann haben die Innungen einen Real-Credit und wird es ihnen nicht mehr an den nöthigen Mitteln fehlen.

Jede Innung kann alsdann in ihrer Gesamtheit als Kaufmann, als Fabrikant, so wie als wahrer Bruderverband zur Hebung des Gewerbes und zur Verminderung der Noth auftreten, wodurch sie in den Stand gesetzt, jeder Concurrenz des In- und Auslandes entgegenzutreten, sowohl durch solide Preise als durch gediegene Arbeit.

Auch giebt eine solche Innung die sicherste Garantie, da sie unter der Aufsicht der höheren Gewerbe- und Staatsbehörde, auch da Reiche, Wohlhabende und Arme sich darin befinden, daß nicht Beschlüsse gefaßt und in Ausführung gebracht werden, welche dem einen oder dem anderen Stande nachtheilig entgegen stehen, oder gar das Gemeinwohl gefährden.

Es liegt keinesweges in der Absicht, durch die garantirten Innungen (durch die Beitritts-Verspflichtung) irgendwie den freien Fabrik- oder den Geschäftskreis der einzelnen Arbeitskraft zu verengen, sondern im Gegentheil denselben zu erweitern, auch nicht das Selbstständigwerden zu hemmen, sondern zu fördern und dem jungen Mann eine bessere Zukunft in Aussicht zu stellen, dagegen von ihm keine andere Garantie, als die der Befähigung und der Moral gefordert wird.

Die Erweiterung, die Förderung und der nöthige Schutz für einzelne Arbeitskraft wird in jedem Gewerbe dadurch erzielt, daß die von dem Grundgewerbe durch die Zeit unter verschiedenen Benennungen abgezweigten verwannten Handwerke wieder in eine Innung vereinigt werden, wodurch die zur Zeit unter verschiedenen Namen entstandenen 120 Handwerke in eine kleine Zahl reducirt werden.

Sämmtliche Handwerke theilen sich in fünf Haupt-Kategorien, und diese zusammen in 15 Unterabtheilungen, welche sich streng abgrenzen lassen.

Diese Anordnung ist eine der wichtigsten und nothwendigsten, welche die künftige Gewerbebehörde zu treffen hat.

Ohne noch weiter die Vortheile für das Gemeinwohl, welche die garantirten Innungen durch dauernde Institutionen aller Art, als Fortbildungs-Anstalten, Wittwen- und Waisen-, Kranken-, Unterstützungs-, Invaliden- und Sterbe-Kasse bieten, zu erwähnen, glaubt das unterzeichnete Comité einen practischen Ueberblick von dem gegeben zu haben, was der Handwerkerstand für die Zukunft erstrebt.

Hoffentlich wird eine sociale Kammer neben der politischen Kammer nicht mehr allzulange in Aussicht stehen, welcher es nur allein möglich ist, die gewerblichen Verhältnisse aller Gewerbe-Branchen zum allgemeinen Wohl dauernd zu ordnen.

Schließlich dem Freihandels-Vereine auf seinen Artikel in der Handels- und Spenerischen Zeitung vom 13. d. Mts. noch besonders zur Antwort, daß es den Handwerkerstand nicht wundert, bei demselben eine gleiche Gesinnung wie bei allen übrigen Theoretikern und Selbsthüchtlern zu finden.

Der verehrliche Verein traut dem Handwerkerstande nur Unbilligkeiten, ja sogar Unfinn zu, und stellt zur Begründung die Ansprüche und Anträge einzelner Handwerker als Norm auf, anstatt darans zu erkennen, wie tief der Handwerker in das Glend versunken, und wie sehr es Noth thut, hilfreiche Hand zu leisten, das Glend abzuleiten, nicht aber zu vermehren, wodurch die Zerreißung aller gesellschaftlichen Bande bei jedem leisesten Anstoß in Aussicht steht.



Ohne die ebenfalls sehr gedrückte Lage des Handelsstandes zu erörtern, ist nur zu erwähnen, wie sehr derselbe es selbst gefühlt, daß Ordnung in seinen Verhältnissen noththut. Die Bestrebungen zur Erlangung eines allgemeinen Wechselgesetzes, um einigermaßen der Creditlosigkeit durch Betrügerei und Wucher ein Ziel zu setzen, befanden dies hinlanglich.

Es ist dem Handwerkerstand nicht eingefallen, dagegen zu protestiren, noch weniger die Bestrebungen zu verächtigen, sondern hat sie mit Freude begrüßt. Jedem das Seine! das ist der Handwerker Wahlspruch. Dem Handel, der Fabrik, dem Ackerbau, aber — auch dem Handwerk sein Recht.

Es bedarf jede dieser Gewerbsbranchen des Schutzes und der Fürsorge, aber auch der Ordnung, damit das Recht der Einen das Recht der Andern nicht beeinträchtigt, und sie durch ein gemeinsames Band zum Wohle der Gesamtheit, wie zum Wohle jeder einzelnen Branche verbunden sind.

Der verehelichte Freihandel-Verein giebt aber davon kein Zeugniß, indem er nur seine eigenen, noch in der Theorie liegenden Vortheile vor Augen hat, und sich als ein willkürliches Werkzeug der englischen Handelspolitik gebrauchen läßt, wodurch der gute Michel abermals in die Schlinge Englands geführt werden soll. Was nützt die schöne Theorie von der Billigkeit der Waare, und wenn z. B. der Freihandel uns ein Hemde mit 4 Groschen liefert, der Consumant aber nur 2 Groschen hat: er wird deshalb doch ohne Hemde leben müssen.

Der Arbeiter ist nicht nur allein Producent, sondern auch Consumant; wenn daher seine Arbeit ihm nichts weiter einbringt, als die nothdürftigste Erhaltung seines nackten Lebens, so hört er auf Consumant jedes Luxusartikels zu seyn, und er wird in selbstgefertigter Blause und Holzschuhen sich das Leben erträglich zu machen wissen, alles Uebrige wird ihm Chimäre seyn, trotz Freihandel und Freiheit.

Deshalb Schutz und Aufhülfe der Arbeit so lange, bis sie im Staude, jeder Concurrenz begegnen zu können, oder man begründet einen Bettlerstaat. Berlin, den 14. Februar 1849.

**Das Comité der Versammlung der Altmeister und Veteranenmänner der hiesigen Gewerke und Innungen.**

### Ansichten über Volkswehr.

Eine Stimme aus den Reihen der Bürgerwehrmänner.

(Aus dem in Raumburg erscheinenden deutschen Bürger abgedruckt.)

Woran mag es liegen, daß von dieser Seite her noch gar keine Stimme laut geworden ist, da doch unter den Bürgerwehrmännern selbst so viel Mißmuth und Unzufriedenheit herrscht, wegen des, ihnen so lästigen Dienstes? Der Grund ist wohl lediglich darin zu suchen, daß ein ruhiger Bürger, eben um Ruhe zu haben, und um des lieben Friedens Willen schweigt und denkt: die Sache wird ja wohl mit der Zeit einschlafen und wieder aufgehoben werden. Diejenigen aber, die wohl geneigt wären, laut zu werden, hoffen vielleicht immer noch, die Zeit werde kommen, wo sie, kraft ihres Wehrmannsstandes, irgend einen Vortheil erringen werden können.

Es ist aufgestellt worden, die Volks- oder Bürgerwehr sei dazu da, um Ordnung und Recht aufrecht zu erhalten und zu schützen, aber vorerst möchte doch in derselben Ordnung eingeführt werden. Wenn aber eine strenge Ordnung in die Volkswehr kommen soll, so müßte vor Allem den Oberen unbedingter und blinder Gehorsam geleistet werden, ohne welchen kein Wehrstand denkbar ist, und sollte dieser Gehorsam von den Bürgerwehrmännern gefordert werden, so müßten die gesammten Bürgerwehrrpflichtigen erst in eine Fessel geschlagen werden, die denselben gewiß drückender und schwerer wäre, als alle Knechtschaft und Unfreiheit, unter der die Bewohner des Landes bisher geseufzt haben, die aber den Meisten erst nach dem 18. März nachträglich fühlbar geworden zu sein scheint.

Es ist nichts Leichtes, sich den Befehlen eines Mannes unterwerfen zu müssen, von dem man vielleicht Beweise der Unrechlichkeit im bürgerlichen Leben und Verkehr hat; eines Mannes, der vielleicht in seiner Bildung viel zu tief steht, als daß er die Stelle, die ihm durch ein unglückseliges Majoritätsystem zu Theil wurde, gehörig auszufüllen im Stande ist, und sich somit nie die Achtung und das Vertrauen seiner, ihm untergebenen Mannschaft erwerben kann.

Es ist nichts Leichtes, in Reih und Glied mit Soldaten

zu stehen, von denen man nicht weiß, ob sie, falls es zu einem Kampfe käme, nicht vielleicht in den Reihen unserer Feinde zu finden wären, und dieses kann häufig mit Bestimmtheit schon vorher angenommen werden.

Eben so schwer ist es für den fleißigen, betriebsamen Bürger, sich einem Dienst zu unterziehen, von dem er erstlich nicht einsehen kann, zu was er in Wahrheit nutzen soll, für den er sich zweitens gar nicht gehörigermaßen hergeben kann, und es somit doch zu keiner Fertigkeit darin bringen kann. Seinem Begriffe nach, ist der Wehrstand vom Nährstand durchaus zu unterscheiden, und jeder von diesen Ständen hat seine eigne Last und Pflichten, die zusammengefaßt doch allzuschwer für eines Mannes Schultern sind, entweder muß die Pflicht, durch der Hände Arbeit sich und die Seinen durchzubringen, von ihm genommen werden, dann ist er Kriegsmann; oder, er muß der Pflicht, das Land zu vertheidigen, Ruhe und Ordnung zu erhalten und zu sichern, enthoben bleiben, dann ist er Gewerbsmann und trägt das Seinige zur Wohlfahrt des Landes durch Steuerzahlung unmittelbar, und durch einen sittlichen, geregelten Haushalt und vernünftige Kindererziehung mittelbar bei. Beides kann nie vereinigt werden. In außergewöhnlichen Fällen, wie z. B. 1683 in Wien, während der Belagerung durch die Türken, ist es etwas anderes, und mit den jetzigen Zuständen nicht zu vergleichen.

Daß die Kräfte des Volkes in gegenwärtiger Zeit auf außergewöhnliche Weise in Anspruch genommen werden müssen, unterliegt keinem Zweifel. Aber man lasse doch einen Jeden in seinem Theil wirken, von der Stellung aus, die er gerade im Leben einnimmt, damit die Kräfte nicht zersplittert und vergeudet werden. Statt daß wir steifen Schrittes dem Militair Marschbewegungen nachahmen und uns in Handhaben der Musquete abmühen, wodurch Zeit und Geld nutzlos vergeudet wird, und wir nur Caricaturen der vergangenen Zeit, die weiland Stadtsoldaten herbeicitiren, wollen wir lieber unsern Geschäften und Gewerben obliegen und mit deren Ertrag den zurückgebliebenen Familien der Landwehrmänner, die es bedürftig sind, zu Hülfe kommen. Wie manche Summe ist schon wegen der Errichtung von Bürgerwehren verausgabt und was ist bis jetzt damit ausgerichtet? wenig Gutes, viel Unheil!

Wie manche, durch die Einberufung der Landwehr in Bedrängniß gekommene Familie könnte Erleichterung ihrer Lage finden, wenn solche Summen, die jetzt willig für ein Stück Waffe, welches den halben Werth hat, weggeworfen werden, eben so willig ihnen zuflößen.

Wie mancher Wehrmann folgte freudiger noch dem Rufe seines Königs, wenn er wüßte, daß Nächstenliebe das Wohl seiner Familie bedächte.

Ehrensache sollte dies den Bürgern, die in den Städten, Ehrensache den Landleuten, die in ihren Besitzungen bleiben, sein. Wie erhebend wäre es beim Wiedereinmarsch der rückkehrenden Landwehrmänner, wenn Jeder von seinem Angehörigen beim Gruß hören könnte: „Es ist für uns gesorgt worden, wir haben keinen Mangel gelitten.“ Das Beschämende, wenn uns unser Gewissen, den Landwehrmännern gegenüber, sagt: ihr erntet, was ihr nicht gesäet habt, sie haben euch mit Aufopferung Frieden im Lande geschafft! kann nur dadurch in etwas gemildert werden, daß wir, wo Jene Leben und Gesundheit einsetzen, für deren Angehörige Sorge tragen. — Und, auf der andern Seite, es würde in den einberufenen Landwehrmännern nicht das bittere Gefühl Wurzel fassen: wir haben mit unserm Blut Euch, die ihr in Ruhe und Behaglichkeit daheim bliebet, vor Unheil geschützt und Ordnung, Recht und Frieden im Lande hergestellt.